

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der SLEEPZ AG

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus. Die Aufsichtsratsmitglieder befolgen die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit sich nicht aus der zuletzt abgegebenen Entsprechenserklärung der Gesellschaft gemäß § 161 Aktiengesetz etwas anderes ergibt. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel eine Altersgrenze von 70 Jahren nicht überschreiten.

§ 2 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amte aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen und soll nach Möglichkeit einmal im Kalendervierteljahr tagen. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen

kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail einberufen.

- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen und sind die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen (z. B. Jahresabschluss) den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (4) Die Tagesordnung ist zu erweitern, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und der Erweiterungsantrag dem Aufsichtsratsvorsitzenden spätestens eine Woche vor einer Sitzung zugestellt wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Erweiterungen der Tagesordnungsanträge unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.

§ 4

Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats leitet der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Eine Sitzung erfordert nicht immer die gleichzeitige körperliche Anwesenheit aller Mitglieder (Präsenzsitzung), sondern es ist in begründeten Fällen auch eine Sitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz erlaubt.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats in einer Präsenzsitzung dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme auch nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail abgeben, sofern eine solche Stimmabgabe von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

- (3) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung kann der Aufsichtsratsvorsitzende aus erheblichem Grund vertagen.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail Beschlussfassungen erfolgen, wenn sie der Vorsitzende anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden

bestimmten angemessenen Frist widerspricht. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die fernmündliche, schriftliche, fernschriftliche Ablehnung und/oder eine Ablehnung per E-Mail anordnen, wenn nicht der Aufsichtsrat diesem Verfahren mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder widerspricht. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachfolgenden Abs. 5 und 6 entsprechend.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen.

§ 5

Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird und allen Mitgliedern unverzüglich in Kopie zu übersenden ist. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet der Aufsichtsrat spätestens in der nächsten Sitzung.
- (2) Beschlüsse im Wege fernmündlicher, schriftlicher, fernschriftlicher, oder per E-Mail erfolgter Abstimmung werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

§ 6

Teilnahme Dritter

- (1) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Sachverständige und Auskunftspersonen können an Sitzungen des Aufsichtsrats als Gast teilnehmen, soweit sie vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zugelassen werden, weil ihre Teilnahme für die Beratung des jeweiligen Gegenstands der Tagesordnung sinnvoll erscheint (§ 109 Abs. 1

Satz 2 AktG). Gleiches gilt für die Heranziehung einer Hilfsperson zur Erstellung des Protokolls.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu bewahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind (§§ 93, 116 Satz 2 AktG). Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, an Dritte Informationen weiterzugeben, deren Mitteilung möglicherweise unzulässig ist, so hat es sich zuvor mit dem Vorsitzenden vertrauensvoll zu beraten; dies gilt nicht für die Weitergabe an Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind. Wenn der Vorsitzende die beabsichtigte Bekanntgabe als unerlaubt beurteilt, kann er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats und den Vorstand hiervon unterrichten.

§ 8

Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der entfallenen Bestimmungen wird der Aufsichtsrat eine solche Bestimmung vorsehen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt hätte. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Geschäftsordnung.

Berlin, den 10.12.2018

./i. Sven Rittau
- Aufsichtsratsvorsitzender -